

Methoden des Schwangerschaftsabbruchs

Für die Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs gibt es unterschiedliche medizinische Methoden, von denen heutzutage meist zwei zur Anwendung kommen:

Der medikamentöse Schwangerschaftsabbruch

Eine Schwangerschaft kann ärztlich begleitet mit Medikamenten abgebrochen werden. Dies ist bis zum Ende der 7. Schwangerschaftswoche möglich. Ein medikamentöser Abbruch dauert mehrere Tage.

Der operative Schwangerschaftsabbruch

Er wird in der Regel ambulant in einer Klinik oder Arztpraxis durchgeführt. Nach dem Eingriff ist nur eine kurze Ruhephase nötig, bis die Praxis wieder verlassen werden kann. Der operative Abbruch kann in einer kurzen Vollnarkose oder in örtlicher Betäubung durchgeführt werden.

Wer führt den Eingriff durch?

Im Landkreis Gießen führt folgende Praxis einen Schwangerschaftsabbruch durch:

Praxis Kristina Hänel Fachärztin für Allgemeinmedizin

Neue Bäume 22
35390 Gießen
Telefon: 0641 3013302
E-Mail: kh@kristinahaenel.de
www.kristinahaenel.de

Auf Ihren Wunsch muss Ihnen Ihr_e Ärzt*in Gelegenheit geben, noch einmal über Ihre Beweggründe für einen Schwangerschaftsabbruch zu sprechen. Über die Bedeutung und den Ablauf des Eingriffs, seine Folgen, Risiken und möglichen Auswirkungen muss eine ärztliche Aufklärung erfolgen.

Kosten und finanzielle Hilfen

Die Kosten eines Schwangerschaftsabbruchs mit ärztlich festgestellter medizinischer Indikation oder kriminologischer Indikation werden von der gesetzlichen Krankenversicherung (oder der Beamtenbeihilfe) vollständig übernommen. Private Krankenkassen haben bisher in der Regel nur die Kosten von Abbrüchen aufgrund medizinischer Indikation erstattet. Ob sie dies auch bei kriminologischer Indikation tun, muss im Einzelfall geklärt werden.

Die Kosten für einen Schwangerschaftsabbruch ohne medizinische oder kriminologische Indikation müssen Sie selbst tragen. Wenn Ihr monatliches Nettoeinkommen unter 1.216 Euro liegt und auch kein kurzfristig verwertbares Vermögen vorhanden ist, können Sie gemäß §§ 19 f. SchKG bei Ihrer Krankenkasse einen Antrag auf Übernahme der Kosten durch das für Sie zuständige Amt stellen. Die Einkommensgrenze erhöht sich um 288 Euro, wenn minderjährige Kinder mit im Haushalt leben (Bedürftigkeitsgrenze gilt bis 30. Juni 2020).

Gesetzliche Fristen im Überblick

Straflos nach § 218a StGB ist der Schwangerschaftsabbruch (SSA) bis **12 Wochen** nach Empfängnis, also **14 Wochen** nach dem 1. Tag der letzten Periode.

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14

1. Tag letzter Periode
(ca. 2 Wo. v. Empfängnis)

Empfängnis

Medikamentöser Abbruch
innerhalb von 9 Wochen
nach der letzten Periode

Operativer Abbruch
innerhalb von 14 Wochen
nach der letzten Periode

Vor jedem SSA muss eine **Schwangerschaftskonfliktberatung** bei einer staatlich anerkannten Beratungsstelle erfolgen (S. 4). Danach sind **3 Tage Wartezeit** bis zum Tag des Abbruchs Pflicht.



Ungewollt schwanger?

Wege zu einer
selbstbestimmten Entscheidung

~~§ 219a~~
Pro Choice Gießen

**Aktionsbündnis
ProChoice
Gießen**

Das Aktionsbündnis Pro Choice Gießen



Wir sind:

- politisch, aber nicht parteipolitisch aktiv
- ein sehr buntes Bündnis von Organisationen und Einzelpersonen, Vertreter*innen fast aller Parteien, ALARM! Gegen Sexkauf und Menschenhandel e.V., Dekanatsfrauenausschuss des Evangelischen Dekanates Gießen, OMAS GEGEN RECHTS, die kritischen Mediziner*innen und einige mehr.

Uns eint:

- die Forderung nach Abschaffung des § 219a StGB, nach Entkriminalisierung von Ärzt*innen, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen, und Entstigmatisierung der Menschen, die sich dafür entscheiden. Viele von uns fordern zudem die Abschaffung des § 218 StGB.

Das Aktionsbündnis ProChoice Gießen ist sehr aktiv und arbeitet ständig an neuen Aktionen wie Demos, Vorträgen und Ausstellungen in enger Kooperation mit dem bundesweiten Bündnis für sexuelle Selbstbestimmung. Dies ist ein breites Bündnis aus Beratungsstellen, verschiedenen feministischen und allgemeinpolitischen Gruppen, Verbänden, Gewerkschaften und Parteien sowie Einzelpersonen, das sich gegen die von christlich-fundamentalistischen Gruppierungen angestrebte Kriminalisierung und moralisch-gesellschaftliche Ächtung von Schwangerschaftsabbrüchen einsetzt.

Wir meinen, dass es gerade in diesen Zeiten wichtig ist, einem drohenden Rechtsruck gemeinsam etwas entgegenzusetzen. Rechter Populismus, von Trump über Orbán bis zur AfD, nutzt das Thema Schwangerschaftsabbruch aus machtpolitischem Kalkül. Es geht vor allem um die Selbstbestimmung über den eigenen Körper.

Wir freuen uns über alle Neuen, die mitmachen möchten, und sind per E-Mail und im Web erreichbar:
kontakt@prochoice-giessen.de
www.prochoice-giessen.de

Schwangerschaftsabbruch

Ein Schwangerschaftsabbruch ist die vorzeitige Beendigung einer Schwangerschaft. Die Entscheidung für einen Schwangerschaftsabbruch fällt den wenigsten leicht. Neben medizinischen Aspekten sind auch persönliche, ethische und rechtliche Fragen von Bedeutung.

Rechtslage, Indikation und Fristen

Wer sich für einen Schwangerschaftsabbruch entscheidet, muss gesetzliche Regelungen und Fristen einhalten (siehe Schaubild). Zuerst muss die Schwangerschaft nachweisbar sein. Dazu genügt meist ein positiver Schwangerschaftstest.

Nach geltendem Recht ist der Schwangerschaftsabbruch gemäß § 218 Strafgesetzbuch (StGB) grundsätzlich rechtswidrig. Er bleibt jedoch auf der Grundlage der sogenannten Beratungsregelung unter bestimmten Bedingungen straffrei. Außerdem ist ein Schwangerschaftsabbruch bei Vorliegen einer medizinischen oder einer kriminologischen Indikation möglich und ist dann auch ausdrücklich nicht rechtswidrig.

Beratungsgespräch und Beratungsschein

Für einen Schwangerschaftsabbruch nach der Beratungsregelung wird eine Bescheinigung benötigt. Sie belegt, dass eine umfassende Beratung stattgefunden hat. Die Beratung muss mindestens drei Tage vor dem Eingriff stattfinden.

Im Beratungsgespräch können Sie über alle Fragen und Probleme sprechen, die Sie belasten. Wichtig ist: Sie allein treffen die Entscheidungen. In der Beratung werden Sie, wenn Sie das möchten, über Hilfsangebote für Schwangere und Eltern informiert und es können mögliche Perspektiven für ein Leben mit dem Kind besprochen werden. Auch rechtliche, medizinische und soziale Fragen können geklärt werden.

Entscheiden Sie sich für die Fortsetzung der Schwangerschaft, erhalten Sie unter anderem auch praktische Unterstützung bei der Beantragung von Hilfen, der Durchsetzung von Ansprüchen, der Wohnungssuche, der Suche nach einer Betreuungsmöglichkeit für das erwartete Kind und beim Fortsetzen Ihrer Ausbildung.

Konfliktberatungsstellen

Um einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen zu lassen, benötigen Sie einen Beratungsschein von einer staatlich anerkannten Konfliktberatungsstelle. Nicht alle Konfliktberatungsstellen können einen Beratungsschein ausstellen. Nachfolgend aufgeführt sind anerkannte Beratungsstellen im Landkreis Gießen und Umgebung, die einen Beratungsschein ausstellen dürfen.

Diakonie Hessen – Diakonisches Werk Gießen

Südanlage 21
35390 Gießen
Telefon: 0641 93228-0

Diakonisches Werk Gießen – Außenstelle Grünberg

Bahnhofstraße 37
35305 Grünberg
Telefon: 06401 2231 140

Donum Vitae Regionalverband Gießen e. V.

Schulstraße 4
35390 Gießen
Telefon: 0641 9727689

Pro Familia – Beratungszentrum Gießen

Liebigstraße 9
35390 Gießen
Telefon: 0641 77122

Pro Familia – Außenstelle Hungen

Am Zwenger 8
35410 Hungen
Telefon: 06402 507951

Bitte informieren Sie sich ausführlich, aber prüfen Sie stets die Seriosität und Unabhängigkeit Ihrer Informationsquellen. Detaillierte Informationen zum Beratungsschein, dem Beratungsgespräch, Themen der Beratung und zu den Fristen finden Sie z. B. unter www.familienplanung.de.

Stand 9/2019

Trotz gewissenhafter Prüfung sind alle Angaben dieses Faltblattes ohne Gewähr und ohne Anspruch auf Vollständigkeit.